

Automatischer Informationsaustausch

1 Ausgangslage

Mit der Liechtenstein Erklärung von 2009 verpflichtete sich Liechtenstein und seine Banken ausdrücklich zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuerfragen sowie zu einer intensivierten Teilnahme an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Nichteinhaltung ausländischer Steuergesetze. So hat sich das Fürstentum Liechtenstein gemeinsam mit zahlreichen weiteren Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren, dazu bekannt, den neuen OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen, den sogenannten «Automatischen Informationsaustausch» (AIA), einzuführen. Er ist als globaler Standard ausgestaltet. Die Mitgliedsländer der G20, der OECD sowie weitere wichtige Staaten haben sich dazu bekannt, auf Basis des AIA sämtliche für die Sicherstellung der Besteuerung relevanten Informationen über Finanzkonten auszutauschen. Mit Hilfe dieses neuen globalen Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Durch die globale Umsetzung soll vermieden werden, dass ein Flickenteppich aus verschiedenen Modellen entsteht, der widersprüchliche Anforderungen und Unsicherheit für die Betroffenen mit sich bringen könnte. Zwecks Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen die Finanzinstitute flächendeckend dieselben Regeln anwenden (z.B. bei der Identifikation von meldepflichtigen Personen). Diese Gleichbehandlung widerspiegelt sich auch darin, dass der OECD-Standard grundsätzlich Reziprozität vorsieht, d.h. sämtliche am AIA teilnehmende Länder erheben und tauschen die Informationen nach den gleichen Vorgaben und gegenseitig aus.

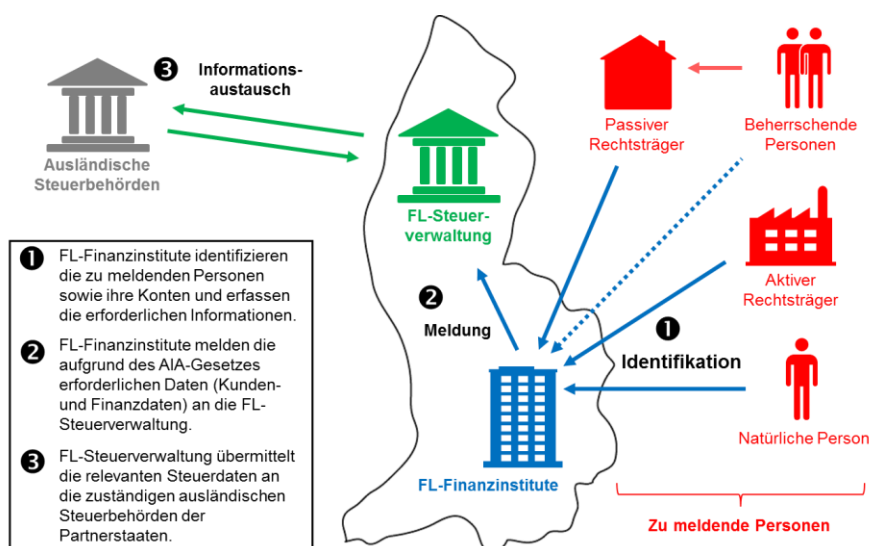
Weitere zentrale Elemente des globalen Standards sind die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, d.h. die Informationen dürfen nicht für andere als die vorgesehenen (Steuer-)Zwecke verwendet werden. Entsprechende Regeln sollen ferner einen ausreichenden juristischen und technischen Datenschutz gewährleisten.

Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens im Jahr 2016 hat Liechtenstein die Grundlage für die Umsetzung des AIA über eine multilaterale Vereinbarung geschaffen. Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, die aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern. Diese Daten werden dann mit den Steuerbehörden anderer Länder ausgetauscht. Massgebend für den AIA waren für Liechtenstein erstmals die Finanzinformationen des Steuerjahres 2016. Der erste effektive automatische Austausch meldepflichtiger Daten erfolgte im Jahr 2017.

2 Funktionsweise des AIA

Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in AIA-Partnerstaaten verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre Kunden mit Steuerdomizil in den jeweiligen AIA-Partnerstaaten und deren Finanzkonten zu liefern. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die nationale Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden anderer AIA-Partnerstaaten aus. Auf diesem Wege erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können.

Bildlich lässt sich die Funktionsweise des AIA für in Liechtenstein verbuchte Vermögenswerte wie folgt zusammenfassen:



Im Gegensatz zu anderen Modellen bleibt beim AIA die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten Gesetze im Zusammenhang mit einer persönlichen Steuerverpflichtung beim Steuerpflichtigen selbst bzw. sind für die Erhebung der Steuern ausschliesslich die Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen zuständig. Weder der ausländische Staat noch die Finanzinstitute werden verpflichtet, Steuern festzusetzen oder gar einzubehalten.

Wer ist vom AIA betroffen und welche Pflichten bestehen?

Im Rahmen des AIA sind liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet, Informationen über diejenigen Kunden zu melden, die in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig sind. Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (einschliesslich Trusts und Stiftungen, die nicht selbst als Finanzinstitute gelten), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung sog. passiver Rechtsträger und die Meldung der natürlichen Personen, die über einen kontrollierenden Einfluss über diese Rechtsträger verfügen, beinhaltet. Sofern Rechtsträger selbst als Finanzinstitut qualifizieren, müssen diese die entsprechenden Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Mit welchen Ländern wird Liechtenstein Daten austauschen?

Liechtenstein und die EU-Kommission haben am 28. Oktober 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Liechtenstein tauschte somit in Bezug auf das Steuerjahr 2016 im Jahr 2017 mit den 28 EU-Mitgliedstaaten erstmals automatisch Daten aus (Ausnahme: mit Österreich fand der Datenaustausch erst für das Steuerjahr 2017, beginnend ab 1. Januar 2017, im Jahr 2018 statt).

Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens im August 2016 hat Liechtenstein des Weiteren die Grundlage für die Umsetzung des AIA über eine multilaterale Vereinbarung geschaffen. D.h. im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, die aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern.

Länderliste AIA-Partnerstaaten Liechtensteins:

- mit Gültigkeit ab 01.01.2016:

Belgien	Bulgarien	Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln)
Deutschland	Estland	Finnland (inkl. Åland)
Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und La Réunion)	Griechenland	Grossbritannien (inkl. Gibraltar, ohne Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat, Turks- und Caicosinseln) ¹
Irland	Italien	Kroatien
Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande (ohne Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Marteen)	Österreich
Polen	Portugal (inkl. Madeira und Azoren)	Rumänien
Schweden	Slowakei	Slowenien
Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	Tschechische Republik	Ungarn
Zypern		

- mit Gültigkeit ab 01.01.2017:

Andorra	Anguilla	Argentinien
Belize	Bermuda	Britische Jungferninseln
Cayman Inseln	Chile	China
Färöer Inseln	Grönland	Guernsey
Indien	Island	Isle of Man
Japan	Jersey	Kanada
Kuwait ²	Malaysia	Mauritius
Mexiko	Monaco	Neuseeland
Norwegen	Saint Vincent und die Grenadinen	San Marino
Seychellen	Südafrika	Südkorea
Turks und Caicosinseln		

¹ Im Falle von Grossbritannien gilt auch nach dem Austritt Grossbritanniens aus der EU (ab 2021), dass der AIA unter der MAK sowie dem MCAA nahtlos weitergeführt wird.

² Kuwait gilt ab der Meldeperiode 2017 bis auf Weiteres als nicht-reziproke Jurisdiktionen.

• mit Gültigkeit ab 01.01.2018:

Aruba	Australien ³	Barbados
Bonaire	Brasilien	Cook Islands
Costa Rica	Curaçao	Ghana
Indonesien	Israel	Kolumbien
Libanon	Marshall Islands	Montserrat
Nauru	Niue	Russland
Saba	Saint Kitts and Nevis	Saint Lucia
Samoa	Saudi Arabien	Schweiz
Singapur	Sint Eustatius	Sint Maarten
Uruguay		

• mit Gültigkeit ab 01.01.2019:

Antigua und Barbuda	Aserbaidsschan	Bahamas
Bahrain	Brunei Darussalam	Dominica
Grenada	Hong Kong (China)	Macau (China)
Nigeria	Pakistan	Panama
Peru	Qatar	Türkei
Trinidad und Tobago	Vanuatu	Vereinigte Arabische Emirate

• mit Gültigkeit ab 01.01.2020:

Albanien	Ecuador	Kasachstan
Malediven ⁴	Oman	

• mit Gültigkeit ab 01.01.2021:

Kenia	Marokko	Neukaledonien ⁴
-------	---------	----------------------------

• mit Gültigkeit ab 01.01.2022⁵:

Georgien	Jamaika	Jordanien
Montenegro	Thailand	Uganda
Ukraine		

Im Rahmen des AIA ist es möglich, dass sich teilnehmende Staaten als «ständige nicht-reziproke Jurisdiktionen» erklären. D.h. sie werden dauerhaft die AIA-

³ Die Steuerverwaltung Liechtenstein und die zuständige Behörde Australiens haben sich aufgrund der Umstellung des Steuerjahres in Australien geeinigt, AIA-Daten erstmals im September 2019 betreffend der Meldeperiode 2018 auszutauschen und nicht wie ursprünglich vorgesehen schon im September 2018 betreffend der Meldeperiode 2017.

⁴ Neukaledonien gilt ab der Meldeperiode 2021 bis auf Weiteres als nicht-reziproke Jurisdiktionen (Neukaledonien empfängt keine AIA-Daten). Aufgrund der besonderen politischen Gegebenheiten wird der AIA mit Neukaledonien über die zuständige Behörde in Frankreich abgewickelt.

⁵ Die AIA-Verordnung Liechtensteins wird im Hinblick auf eine rechtsverbindliche Auflistung der AIA-Partnerstaaten mit Gültigkeit ab 01.01.2022 durch die Regierung Liechtensteins ausgegeben.

Meldungen an ihre Partnerstaaten liefern, selbst jedoch keine solchen Daten erhalten. In diesen Fällen wird Liechtenstein keine AIA-Meldung an solche «ständige nicht-reziproke Jurisdiktionen» vornehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die AIA-Partnerstaatenliste Liechtensteins laufend erweitert werden kann.

Eine Liste der definitiven AIA-Partnerstaaten Liechtensteins ist in der [AIA-Verordnung Liechtenstein](#) festgehalten (nur in Deutsch verfügbar).

Welche Daten werden unter dem AIA ausgetauscht?

Gestützt auf den OECD-Standard müssen Finanzinstitute jährlich nachfolgende Informationen an die nationalen Steuerbehörden melden:

- Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und Rolle (sofern verfügbar) jeder meldepflichtigen beherrschenden Person;
- Kontonummer sowie Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- der Gesamtbruttoertrag der Dividenden, Zinsen und anderer Einkünfte, die mit den vorhandenen Vermögenswerten erzielt werden, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten für den Zeitraum der Meldeperiode und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos/Depots per Ende der jeweiligen Meldeperiode.

Im Zusammenhang mit den zu meldenden Finanzinformationen gilt, dass in Konstellationen von mehreren natürlichen Personen als Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos oder bei mehreren kontrollierenden Personen eines Passiven NFE immer 100% der Finanzinformationen für jede meldepflichtige Person gemeldet werden müssen und keine allfälligen Beteiligungsquoten berücksichtigt werden dürfen. Zudem werden bei der Meldung einer beherrschenden Person ergänzend Name, Anschrift, Steuerdomizil und Steueridentifikationsnummer(n) des dazugehörigen Rechtsträgers an die FL Steuerverwaltung zur Weiterleitung an den steuerlichen Ansässigkeitsstaat der beherrschenden Person mitgeteilt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen einer meldepflichtigen Person abweichen können.

Wofür werden die auszutauschenden Informationen verwendet und werden die Daten vertraulich behandelt?

Der Datenaustausch zwischen den AIA-Partnerstaaten hat gemäss der OECD sicherzustellen, dass auch bzgl. aller bei ausländischen Banken gehaltenen

Vermögenswerten und daraus resultierenden Einkünften die jeweiligen steuerlichen Pflichten der meldepflichtigen Person in deren steuerlichen Ansässigkeitsstaaten erfüllt werden können.

Gemäss den Bestimmungen über die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 15 und 16 AIA-Gesetz sind sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen. Somit dürfen die übermittelten Informationen grundsätzlich nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Eine Offenlegung der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens oder in einer Gerichtsentscheidung ist zulässig.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Staat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Staates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig.

3 Zusätzliche Informationen

Welche Rechte stehen einer meldepflichtigen Person zu?

Nach dem liechtensteinischen AIA-Gesetz sowie dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) steht meldepflichtigen Personen insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Daten zu.

Auskunftsrecht

Meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut das Auskunftsrecht nach DSG betreffend der auszutauschenden Daten geltend machen. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut muss der betroffenen Person alle über sie vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens, sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger mitteilen. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie zu erteilen.

Gem. Art. 12 AIA-Gesetz können meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, in Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung verarbeitet werden, ihre Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung und den besonderen Bestimmungen des AIA-Gesetzes geltend machen.

Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Daten

Eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut und der Steuerverwaltung schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen. Dieses Recht ist zeitlich nicht eingeschränkt.

Als notwendige Informationen gelten hierbei Angaben und Dokumente gemäss den SPG-Sorgfaltspflichten oder sonstige Belege⁶ wie folgt:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum der meldepflichtigen natürlichen Person, die Inhaber des Kontos ist
- bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person.

Soweit eine (zulässige) Datenberichtigung oder Löschung seitens des Betroffenen erst nach der erfolgten Übermittlung erfolgt bzw. durchgesetzt wird, hat jedenfalls eine nachträgliche Berichtigung (Meldung) durch das meldende Finanzinstitut zu erfolgen.

Macht eine meldepflichtige Person oder der Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung Gebrauch, kann jedoch mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine Einigung erzielt werden, so ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen die Informationen an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln.

⁶ Als sonstige Belege gelten insbesondere folgende Dokumente:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates
- b) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird
- c) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde
- d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 9 Abs. 7 AIA-Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln und von dieser nach Art. 14 AIA-Gesetz an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates weiterzuleiten.

Macht eine meldepflichtige Person oder Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung oder Löschung Gebrauch, kann jedoch mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung keine Einigung erzielt werden, so ist die Liechtensteinische Steuerverwaltung nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen die Informationen an den Partnerstaat zu übermitteln.

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 14 AIA-Gesetz innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates weiterzuleiten.

Kein Recht besteht hingegen, die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen zu lassen oder die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten zu verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

4 Nützliche externe Links

- [Steuerverwaltung Liechtenstein - AIA](#)
- [AIA-Gesetz](#)
- [AIA-Verordnung](#)
- [Datenschutzgesetz](#)
- [OECD – Automatic Exchange of Information](#)

Dieses Factsheet und seine Inhalte sind rein informativer und unverbindlicher Natur und stellen keinerlei Rechts- oder Steuerberatung dar. Aus diesem Grund und für weitergehende Auskünfte empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einem qualifizierten Steuer- / Rechtsberater.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.

Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.

Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.